

Bayerischer Kanu-Verband e.V.
Geschäftsordnung (GO)

in der Fassung vom 1. Februar 1997,
zuletzt geändert am 06.03.2010

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Durchführung von Versammlungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Öffentlichkeit
- § 3 Einberufung und Tagesordnung
- § 4 Versammlungsleiter
- § 5 Eröffnung und Anwesenheitsfeststellung
- § 6 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit
- § 7 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist
- § 8 Dringlichkeits- / Abänderungs- und Anträge zur GO
- § 9 Abstimmungen
- § 10 Wahlen
- § 11 Protokollierung

2. Abschnitt: Verwaltungsvorschriften – Zuständigkeiten – Bestandserhebung

- § 12 Präsidium
- § 13 Ressortleiter
- § 13a Referenten
- § 14 Geschäftsstelle
- § 15 Finanzen – Reisekosten
- § 15a Bestandserhebung - Mitgliedermeldung

3. Abschnitt: Ergänzende Vorschriften für die Bezirke

- § 16 Einrichtung Begriffsbestimmung und Organe
- § 16a Organe
- § 17 Der Bezirkstag
- § 18 Die Bezirksvorstandschaft
- § 18a Wahl der Fachreferenten
- § 18b Berufung der Fachreferenten
- § 18c Kassenprüfer
- § 19 Haushaltsrichtlinien

4. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

- § 20 Schlussbestimmungen

1. Abschnitt:

Durchführung von Versammlungen

§ 1 ANWENDUNGSBEREICH

Die Regelungen dieses Abschnittes gelten, soweit nicht besondere Vorschriften aus der Satzung oder anderen Ordnungen Anwendungen finden, für die Durchführung aller Versammlungen im Bereich des Bayerischen Kanu-Verbandes e.V. (BKV).

§ 2 ÖFFENTLICHKEIT

Die Versammlungen im Verband sind nicht öffentlich. Soweit die Satzung keine anderweitige Regelung trifft, kann der Versammlungsleiter die Öffentlichkeit zulassen.

§ 3 EINBERUFUNG UND TAGESORDNUNG

1. Versammlungen werden, soweit die Satzung die Einberufung nicht einzelnen Organen überträgt, durch den jeweiligen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter einberufen. Die Einberufung des Verbandstages und des Verbandsausschusses erfolgen nach den Bestimmungen der Satzung. Sonstige Versammlungen sind schriftlich einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich oder telefonisch erfolgen.

2. Mit der Einberufung der Versammlung ist zugleich eine Tagesordnung bekanntzugeben. Die nach der Satzung bei der Einberufung des Verbandstages oder Verbandsausschusses bekanntzugegebene vorläufige Tagesordnung muß neben Zeit und Ort der Tagung mindestens eine Aufzählung der Punkte enthalten, die Gegenstand der Tagung sein sollen.

Bayerischer Kanu-Verband e. V.
Geschäftsordnung (GO)

Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung zusammengefaßt werden.

§ 4 VERSAMMLUNGSLEITER

1. Versammlungen werden durch den Präsidenten oder durch den jeweiligen Vorsitzenden des betreffenden Gremiums geleitet, im Falle der Verhinderung durch den jeweiligen Stellvertreter. Sind diese verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Versammlungsleiter.

2. Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ablaufes der Versammlung erforderlich sind; er übt insbesondere das Hausrecht aus und kann Teilnehmer oder Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung gröblich oder nachhaltig stören, nach vorheriger Ermahnung aus dem Versammlungsraum verweisen.

3. Nach Eröffnung der Versammlung kann der Versammlungsleiter die Leitung einem Vertreter übertragen.

§ 5 ERÖFFNUNG UND ANWESENHEITSFESTSTELLUNG

1. Die Versammlung wird durch den Versammlungsleiter eröffnet. Er stellt die satzungs- und ordnungsgemäße Einberufung fest und ernennt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, einen Protokollführer.

2. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

3. Die Tagesordnung ist den Versammlungsteilnehmern nochmals bekanntzugeben. Mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verändert werden.

§ 6 STIMMBERECHTIGUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Der Versammlungsleiter gibt die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten bekannt und stellt die Beschlussfähigkeit anhand der Satzung oder Ordnungen fest.

§ 7 ANTRAGSBERECHTIGUNG, ANTRAGSFORM UND ANTRAGSFRIST

1. Die Antragsberechtigung für den Bereich des Verbandstages und Verbandsausschusses wird durch die Bestimmungen der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe oder Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der einzelnen Organe oder Gremien stellen.

2. Soweit Form und Frist für die Einreichung von Anträgen nicht bereits durch die Satzung geregelt werden, sollen Anträge spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich unter Beifügung einer Begründung eingebracht werden.

§ 8 DRINGLICHKEITS-/ ABÄNDERUNGS- UND ANTRÄGE ZUR GO

1. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können, soweit die Satzung und Ordnungen keine anderen Regelungen vorsehen, nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden. Wird die Dringlichkeit bejaht, erfolgt nach der Aussprache die Abstimmung über den Antrag selbst. Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefaßter Beschlüsse werden als Dringlichkeitsanträge behandelt.

Bayerischer Kanu-Verband e. V.
Geschäftsordnung (GO)

2. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen.

3. Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere Anträge auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit, kommen außerhalb der Rednerfolge sofort zur Abstimmung, nachdem der Antragsteller und mindestens ein Gegenredner gesprochen haben. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen. Vor der Abstimmung sind die Namen der noch vorgesehenen Redner bekanntzugeben. Die Versammlung kann beschließen, ob diesen Rednern noch das Wort erteilt wird.

§ 9 ABSTIMMUNGEN

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet darüber die Versammlung ohne vorherige Aussprache. Wird dieser Antrag angenommen, entfallen weitere Anträge zu dieser Sache. Abänderungsanträge werden im Zusammenhang mit dem betreffenden Antrag zur Abstimmung gebracht.

3. Soweit keine besonderen Bestimmungen gelten, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit

der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimme gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

4. Die Mehrheit von drei Vierteln ($\frac{3}{4}$) (§ 13 Abs. III der Satzung) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder errechnet sich aus der Anzahl der als anwesend festgestellten stimmberechtigten Teilnehmer. Die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder ist daher nur erreicht, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der als anwesend festgestellten stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer mit „Ja“ gestimmt haben.

5. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Hat ein Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmungsergebnis, so sind auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die offene Abstimmung zu wiederholen, bei geheimer Abstimmung die Stimmergebnisse nachzuzählen.

§ 10 DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN

1. Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter).

Bayerischer Kanu-Verband e. V.
Geschäftsordnung (GO)

2. Vor der Durchführung der Wahlen ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die satzungsgemäßen Voraussetzungen (Mitgliedschaft, Alter) erfüllen. Die Ausübung des Wahlrechts und die Wählbarkeit hat die Volljährigkeit zur Voraussetzung. Davon ausgenommen sind die in § 13 Absatz VI Buchstabe c der Satzung genannten Vertreter des Jugendrates und die Jugenddelegierten sowie die Bestimmungen der Jugendordnung.

Eine nicht an der Versammlung teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, wenn die vorgeschlagene Person die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt und dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung vorliegt, daß im Falle der Wahl diese angenommen wird.

3. Die Wahlen erfolgen entsprechend § 22 der Satzung durch offene Abstimmung. Auf Verlangen eines anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

Bei offenen Wahlen ist die Stimmkarte aufzuzeigen. Geheime Wahlen erfolgen durch Abgabe der Stimmzettel.

4. Die Mitglieder des Präsidiums und der Vorsitzende der SuSK werden in Einzelwahlgängen gewählt. (§ 14 Abs. I Satzung).

5. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten eine einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der Kandidaten die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

6. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist dabei die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Bei Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur die Stimmen, die mit „Ja“ oder dem „Namen“ des Kandidaten oder mit „Nein“ abgegeben werden, als gültige Stimmen.

Bei Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur Stimmen mit dem „Namen“ eines der vorgeschlagenen Kandidaten als gültige Stimmen.

Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.

7. Sind für ein Amt mehrere Personen zu wählen (Kassenprüfer/ Beisitzer) und sind dafür mehrere Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, so gelten die Kandidaten als gewählt, welche die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Als abgegebene gültige Stimmen gelten dabei nur die Stimmzettel, die nicht mehr verschiedene Namen aufweisen, als Kandidaten zu wählen sind.

Bayerischer Kanu-Verband e. V.
Geschäftsordnung (GO)

8. Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hat der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt zu geben und den Gewählten zu fragen, ob er das Amt annimmt.

§ 11 PROTOKOLLIERUNG

Über die bei den Versammlungen geführten Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die dort gefaßten Beschlüsse wiedergibt. Auf Antrag ist für einzelne Tagesordnungspunkte ein Wortprotokoll zu führen.

Soweit kein Wortprotokoll geführt worden ist, muß das Protokoll durch die jeweilige Versammlung genehmigt werden. Die Vorlage zur Genehmigung soll möglichst in der nächsten Versammlung erfolgen.

2. Abschnitt

Verwaltungsvorschriften – Zuständigkeiten - Bestandserhebung

§ 12 PRÄSIDIUM

1. Allgemeine Vertretung:

Die Vertretung des BKV nach § 26 BGB regelt § 16 der BKV-Satzung.

Bei nicht alltäglichen Rechtsgeschäften muß das Präsidium die Vertretung selbst übernehmen. Die Rechtsgeschäfte müssen in der Regel schriftlich abgeschlossen und von zwei Präsidiumsmitgliedern unterschrieben sein.

Das Präsidium kann Befugnisse auf Mitglieder des Präsidiums, die Bezirksvorsitzenden, die Ressortleiter sowie andere ehren- oder hauptamtliche Mitarbeiter übertragen.

2. Verhandlungen und Schriftverkehr:

Verhandlungen und Schriftverkehr mit allen staatlichen Organen sind Angelegenheiten des Präsidiums, insbesondere des Präsidenten. Eine Übertragung entsprechend Ziffer 1 ist möglich.

Bei Fachfragen sind die Ressortleiter vorher zu hören und erforderlichenfalls an den Verhandlungen zu beteiligen.

3. Repräsentation:

Der Verband wird durch seinen Präsidenten nach innen und außen repräsentiert. Bei seiner Verhinderung tritt an seine Stelle ein Mitglied des Präsidiums. Soweit sich die Repräsentanten auf bestimmte Aufgabenbereiche bezieht, sollte diese vom zuständigen Präsidiumsmitglied wahrgenommen werden.

Der Präsident kann im Einzelfall die Repräsentation auf andere übertragen, wobei nach den Mitgliedern des Präsidiums die Bezirksvorsitzenden und die Ressortleiter zu berücksichtigen sind.

Bei der Deutschen Sportjugend und seinen Untergliederungen wird der BKV durch den zuständigen Vertreter laut Jugendordnung (JO) vertreten.

4. Der Präsident:

Der Aufgabenbereich ergibt sich aus § 16 der Satzung. Er ist u.a. verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse von Kanutagen, Verbandsausschuss- und Präsidiumssitzungen.

Bayerischer Kanu-Verband e. V.
Geschäftsordnung (GO)

5. Vizepräsident Finanzen:

Dieser ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des BKV sowie seiner Vermögensverwaltung.

Er ist verantwortlich für die Vorbereitung der Haushaltspläne, die Erstellung des Jahresabschlusses sowie für die Überwachung der Einhaltung der Haushaltspläne.

Ihm obliegt es auch, die finanziellen Abwicklungen der Geschäftsstelle zu kontrollieren und bei Unklarheiten oder Unregelmäßigkeiten die notwendigen Maßnahmen mit dem Vizepräsidenten Organisation zu treffen.

6. Vizepräsident Organisation:

Dieser führt die Geschäfte unter Beachtung der Rechtsgrundlagen sowie der Beschlüsse der Gremien. Er bereitet organisatorisch die Kanutage und Verbandssitzungen vor und ist für die Erstellung der Sitzungsprotokolle verantwortlich. Er beaufsichtigt die Geschäftsstelle und ist Vorsitzender des Zentralbereiches.

7. Vizepräsident Leistungssport:

Dieser leitet verantwortlich das gesamte Gebiet des Kanu-Leistungssports und ist Vorsitzender des Ausschusses „Kanu-Leistungssport“. Er ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung der Kanu-Leistungssport-Ressorts und fördert den Trainings- und Wettkampfbetrieb. Es obliegt ihm, die Bestellung von Referenten für neue Sportdisziplinen beim Präsidenten zu beantragen. Er ist zuständig für die Einsetzung des Trainerrats innerhalb der ihm zugeordneten Ressorts.

8. Vizepräsident Freizeit- und Kanuwandersport:

Dieser ist verantwortlich für das gesamte Gebiet des Kanu-Breitensportes. Er ist Vorsitzender des Kanu-Breitensport-Ausschusses und vertritt auch dessen Belange im Präsidium.

Es steht ihm frei, die Bestellung von Referenten für neue Sportdisziplinen beim Präsidenten zu beantragen.

Er ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung der Kanu-Breitensport-Ressorts.

Er fördert und erfasst die Ausbildung in Paddeltechnik, Sicherheit und umweltverträglichen Kanusport und verwaltet das dafür zuständige Ausbildungspersonal.

9. Vizepräsident Jugend:

Dieser ist verantwortlich für die Belange der Jugend entsprechend der Jugendordnung (JO) und vertritt deren Interessen im Präsidium.

§ 13 RESSORTLEITER

1. Die Ressortleiter sind die im Verfahren nach § 16 IV lit. a) der Satzung berufenen Personen zur verantwortlichen Erledigung ihnen zugewiesener Aufgaben.

2. Sie erledigen ihre Aufgaben innerhalb gegebener Richtlinien und Beschlüssen selbständig. Sie verantworten sich gegenüber dem zuständigen Präsidiumsmitglied und sind verpflichtet, die Zusammenarbeit mit den fachlichen Vertretern auf DKV-, Bezirks- und Vereinsebene zu suchen.

Bayerischer Kanu-Verband e. V.
Geschäftsordnung (GO)

3. Zur Verfügung im Rahmen ihres Haushaltsansatzes haben sie eine Freigabe der Mittel für die geplanten Ausgaben vorab über den jeweilig zuständigen Vizepräsidenten beim Vizepräsidenten Finanzen zu beantragen. Sie können insoweit Vorschüsse anfordern. Freigabeantrag bzw. Vorschussanforderung haben vier Wochen vorher zu erfolgen, damit die Gelder rechtzeitig bereit gestellt werden können. Der jeweilig zuständige Vizepräsident kann in jederzeit widerruflicher Weise für seinen Bereich festlegen, dass der Antrag unmittelbar an den Vizepräsidenten Finanzen gerichtet werden kann.

Abrechnungen von Veranstaltungen und Lehrgängen sind in der Regel vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme mit der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit beim Vizepräsidenten Finanzen einzureichen.

Stehen die beantragten Mittel nicht zur Verfügung, so ist der Ressortleiter umgehend zu informieren. Er kann sich nicht auf Haushaltsansätze berufen, die vom Kanutag oder Verbandsausschuss genehmigt worden sind, nachdem Ausgaben immer nur dann getätigt werden dürfen, soweit dies die Einnahmen zulassen (Deckung vorhanden ist).

4. Es bestehen folgende Ressorts mit jeweiligem Aufgabenbereich:

a) Ressortleiter für Aus- und Fortbildung:

Verantwortlich für die Aus- und Fortbildung der Fachübungsleiter, Fahrtenleiter, der Trainer und sonstiger Multiplikatoren des BKV, Fortschreibung des Gesamtausbildungsplanes, Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Fachstellen im DKV,

BLSV sowie in Absprache mit dem Präsidenten beim Bayerischen Kultusministerium, Organisation von kanusportlichen und überfachlichen Qualifizierungsmaßnahmen. Erfassung und Berufung von Ausbildungspersonal für die Aus- und Weiterbildung von Multiplikatoren (Lehrteam). Verantwortlich für die Erstellung von Ausbildungsmaterial für die Aus- und Weiterbildung von Multiplikatoren.

b) Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit:

Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit im BKV (u.a. Verbandszeitung), Information der Medien über wichtige Verbandsangelegenheiten in Absprache mit Präsidium und Ressortleitern, Ansprechpartner der Bezirks- und Vereinspressewarte, zuständig für die Durchführung von Werbeaktionen (z. B. Messen, Flyer), Initiierung von ressortspezifischen Weiterbildungsmaßnahmen.

c) Ressortleiter jeweils für Kanurennsport, Kanuslalom, Kanu-Wildwasserrennsport und Kanupolo: Jeweils Verantwortlich in ihren Ressorts für den Kanu-Leistungssport, Talentsuche und Talentförderung, Überwachung und Einhaltung der Wettkampfbestimmungen, Einsatz und Tätigkeit der Honorartrainer, Aufstellung der Länderauswahlmannschaften, Verwaltung der verbandseigenen Gerätschaften, Zusammenarbeit mit den Kampfrichterobleuten und Trainern, Vorschlag zur Zusammensetzung und Leitung des Trainerrats.

Bayerischer Kanu-Verband e. V.
Geschäftsordnung (GO)

d) Ressortleiter für Kanuwandersport:

Zuständig für den Kanuwandersport, Durchführung und Förderung des Wanderfahrerwettbewerbs, Betreuung des Wanderfahrertreffens, Betreuung der Verbandszeltplätze und Kanustationen, Führung und Fortschreibung des Kanuwanderführers (Flussbeschreibungen) der bayerischen Gewässer. Förderung der Ausbildung im Kanu-Breitensport, in Paddeltechnik, Sicherheit und umweltverträglichem Kanusport. Erfassung und Vermittlung von Schulungspersonal für Lehrgänge in den Bezirken und Vereinen.

e) Ressortleiter für Kanuwildwasserwandern:

Zuständig für den Kanu-Wildwasser-Breitensport; Organisation und Durchführung von sportspezifischen Veranstaltungen, Förderung der Ausbildung im Kanu-Wildwasser Breitensport in Paddeltechnik, Sicherheit und umweltverträglichem Kanusport, Erfassung und Vermittlung von Schulungspersonal für Lehrgänge in den Bezirken und Vereinen.

f) Ressortleiter Umwelt und Gewässer:

Wahrnehmen von Aufgaben mit dem Ziel, die Gewässer für den Kanusport zu erhalten, vertreten umweltrelevanter Grundsätze innerhalb und außerhalb des Verbandes, gezielte ressortspezifische Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit Naturschutzverbänden, Behörden und anderen Interessenverbänden in Absprache mit dem Präsidenten. Förderung von Aus- und Fortbildung in umweltverträglichem Kanusport in den Bezirken und Vereinen, Erfassung und Vermittlung von Schulungspersonal zur Ausbildung in umweltverträglichem

Kanusport. Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien.

g) Ressortleiter für Sicherheit:

Aneignen und Weitergabe der neuesten Erkenntnisse bezüglich Material und Technik, Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und Ausrüstern usw. in Absprache mit dem Präsidenten. Auswertung von sicherheitsrelevanten Aspekten, Förderung von Aus- und Fortbildung in Sicherheit in den Bezirken und Vereinen. Erfassung und Vermittlung von Schulungspersonal zur Ausbildung für Sicherheit im Kanusport, Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien.

5. Die Ressortleiter und ihre Ressorts sind den einzelnen Vizepräsidenten zugeordnet.

I. Zentralbereich:

- a) Ressortleiter Aus- und Fortbildung
- b) Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit

II. Bereich Leistungssport:

- a) Ressortleiter Kanurennsport
- b) Ressortleiter Kanuslalom
- c) Ressortleiter Wildwasserrennsport
- d) Ressortleiter Kanupolo

III. Bereich Freizeit- und Kanuwandersport:

- a) Ressortleiter Wandersport
- b) Ressortleiter Wildwasserwandersport
- c) Ressortleiter Umwelt und Gewässer
- d) Ressortleiter Sicherheit

Im Bedarfsfall können Ergänzungen oder Änderungen durch den nach § 16 Abs. 2 der BKV-Satzung zu erstellenden Geschäftsverteilungsplan getroffen werden.

Bayerischer Kanu-Verband e. V.
Geschäftsordnung (GO)

6. Die Mitglieder des jeweiligen Bereichs sind mindestens einmal jährlich vom zuständigen Vizepräsidenten zu einer Sitzung einzuberufen. Der Vertreter der Kanujugend ist von den Terminen zu benachrichtigen und kann an den Sitzungen teilnehmen.

7. Die Ressortleiter können bei Bedarf Sitzungen ihres Ressorts einberufen, in denen fachspezifische Fragen beraten und Entscheidungsvorschläge zur Fortentwicklung des jeweiligen Bereichs bearbeitet werden. Bei übergreifenden Fragen können weitere Ressortleiter oder Fachleute hinzugezogen werden.

§ 13a REFERENTEN

Nach § 16 Abs. IV lit. b) der Satzung ernannten Referenten ist ein Aufgabengebiet zuzuweisen. Soweit sie Teilaufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich eines Ressortleiters wahrnehmen, gehören sie dem jeweiligen Ressort an und sind dem Ressortleiter nachgeordnet. Sie können auch mit Stabsaufgaben betraut und unmittelbar dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten nachgeordnet sein, dann gehören sie dessen jeweiligem Bereich an.

§ 14 GESCHÄFTSSTELLE

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben bedient sich der Verband der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

2. Dienstvorgesetzter im Sinne der Satzung und der Geschäftsordnung des BLSV ist hier der Präsident bzw. das Präsidiumsmitglied, welchem nach dem Geschäftsverteilungsplan diese Aufgabe zugewiesen ist.

3. Eine Weisungsbefugnis steht nur den Mitgliedern des Präsidiums zu.

Den Mitgliedern des Verbandsausschusses kann im Einzelfall diese Befugnis zeitweise bzw. für bestimmte Aufgaben übertragen werden.

§ 15 FINANZEN - REISEKOSTEN

1. Der vom Präsidium zu erstellende Haushaltsvoranschlag ist zu Beginn des Jahres dem Verbandsausschuss zur Vorberatung vorzulegen, welcher dann abschließend nach den Bestimmungen zu genehmigen ist, wobei die Anforderungen der Ressortleiter nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

2. Alle Entscheidungen, die den BKV finanziell verpflichten, müssen sich grundsätzlich im genehmigten Haushaltsrahmen bewegen. Die Entscheidungen darüber, ob im Einzelfall die Haushaltsansätze ausnahmsweise überschritten werden dürfen, trifft verantwortlich der Vizepräsident Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten.

Bei allen Entscheidungen, die über den Haushaltsansatz hinausgehen, muß eine schriftliche Begründung zu den Akten genommen werden, wobei ein haushaltsmäßiger Deckungsvorschlag mit aufzunehmen ist.

3. Soweit das Geschäftsjahr mit einem Überschuss abgeschlossen wird, sind Rücklagen zu bilden. Entnahmen daraus sind nur im Rahmen des genehmigten Haushaltes oder im begründeten Einzelfall mit Zustimmung aller Präsidiumsmitglieder möglich.

4. Der zuständige Vizepräsident ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er kann sich dazu der Mithilfe des BLSV oder eines Referenten bedienen.

Bayerischer Kanu-Verband e.V.
Geschäftsordnung (GO)

5. Alle Einnahmen und Ausgaben bzw. Aufwendungen sind ordnungsgemäß zu belegen und in den Büchern zu erfassen.

6. Nach Aufstellung des Jahresabschlusses sind den Verbandsprüfern sämtliche Kassenunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, daß diese innerhalb einer angemessenen Frist ihren Prüfbericht erstatten können. Dabei hat sich die Prüfung auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit und auf den Inhalt der Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung zu erstrecken. Sie schlagen den zuständigen Gremien die Entlastung/Nichtentlastung vor (§ 20 der BKV-Satzung).

7. Das Präsidium kann im Rahmen des genehmigten Haushaltes über die betreffenden Mittel verfügen. Das Verfügungsrecht einzelner Mitglieder wird durch den Geschäftsverteilungsplan geregelt.

8. Die Ressortleiter und Bezirke erhalten alljährlich unter Berücksichtigung eventueller Haushaltssperren die im Verbandshaushalt vorgesehenen Mittel. Über die Verwendung dieser Mittel ist ebenfalls den zuständigen Gremien (in der Regel: dem Präsidium) Rechnung zu tragen. Dies gilt ebenso für die der BKV-Jugend zustehenden Mittel, über welche außerdem dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten Finanzienum Rechnung zu legen ist.

9. Die Höhe der Reisekosten werden zu Beginn des Jahres durch das Präsidium festgelegt. Sie haben sich in der Regel innerhalb des Rahmens der Richtlinien des BLSV zu bewegen.

**§ 15 a BESTANDSERHEBUNG –
MITGLIEDERMELDUNG**

1. Die Mitglieder des Bayerischen Kanu-Verbandes e.V. (§ 5 Abs. 1 Buchstabe a und b der Satzung) sind verpflichtet, die jährliche Meldung zur Bestandserhebung gewissenhaft, wahrheitsgemäß und termingerecht zu erstatten (§ 11 Abs. 1 Satz 3 der Satzung).

2. Die Zahl der den BKV-Mitgliedern angehörenden Mitglieder richtet sich nach den jährlichen Bestandsmeldungen der Vereine (unter der Rubrik Kanu) an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV). Für die Berechnung des Verbandsbeitrages (§ 7 Abs. 1 der Satzung) wird der Bestand zum 31.12. des Vorjahres laut Bestandsübersicht des BLSV herangezogen. BKV-Mitglieder (Kanuvereine und Kanuabteilungen), die bis 31.01. eines jeden Jahres ihre aktuelle Bestandsmeldung an den BLSV in Kopie an die BKV-Geschäftsstelle senden, erhalten aufgrund dieser Meldung ihre Beitragsrechnung. Der Verbandsbeitrag ist für jedes Vereins- oder Abteilungsmitglied zu entrichten. Ausgenommen sind die Ehrenmitglieder des BKV (§ 7, Abs. I, Satz 5 der Satzung).

3. Davon unberührt bleibt die Meldung der BKV-Mitglieder zur Erfassung von Strukturdaten, wie Vorstandschaft, Funktionsträger der Vereine und Abteilungen/Sparten, ausgeübte Kanusportarten, Bootshausanschrift, Übernachtungsmöglichkeiten und dergleichen.

Bayerischer Kanu-Verband e. V.
Geschäftsordnung (GO)

3. Abschnitt: Die Bezirke:

§ 16 EINRICHTUNG

1. Die Bezirke gemäß § 5 Abs. II der Satzung des BKV sind Verwaltungsgliederungen des BKV, die alle Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. I der BKV-Satzung umfassen. Ihre räumliche Ausdehnung richtet sich ebenfalls nach § 5 der Satzung.

2. Die Verfassung der Bezirke richtet sich nach dieser Geschäftsordnung.

3. Innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches können die Bezirke Kreise bilden.

§ 16a ORGANE

Organe des Bezirks sind:

- a) der Bezirkstag,
- b) die Bezirksvorstandschaft.

§ 17 DER BEZIRKSTAG

1. Der Bezirkstag ist das oberste Organ des Bezirks und setzt sich aus den Vertretern der Mitglieder nach § 16 Ziff. 1 GO, den Mitgliedern der Bezirksvorstandschaft nach § 18 GO, zwei Kassenprüfern sowie einem Präsidiumsmitglied des BKV zusammen.

2. Die Vertretungsbefugnis der Vereine beim Bezirkstag richtet sich nach § 13 Abs. VI lit. a) Satz 1 und 2 der BKV-Satzung.

3. Die Stimmenverteilung auf dem Bezirkstag richtet sich für die Vereine nach § 13 Abs. VI lit. a) Satz 3 der BKV-Satzung. § 13 Abs. VI lit. a) Satz 4 der Satzung findet auf den Bezirkstag entsprechend Anwendung. Die Mitglieder der Bezirksvorstand-

schaft und der Vertreter des Präsidiums haben je eine Stimme. § 13 Abs. VI Buchstabe b) Satz 2 und 3 der Satzung findet entsprechend Anwendung.

4. Ordentliche Bezirkstage finden einmal pro Jahr, in der Regel zum Jahresende statt.

5. Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn mindestens 30% der Vereine nach Maßgabe ihres Stimmrechtes dies fordern, oder wenn die Bezirksvorstandschaft, das BKV-Präsidium oder der BKV-Verbandsausschuss eine Einberufung für notwendig erachten.

6. Die Einberufung richtet sich nach § 3 der GO. Dabei ist die Einladung mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu versenden.

7. Ein außerordentlicher Bezirkstag kann nur über Tagesordnungspunkte beschließen, welche zu seiner Einberufung geführt haben.

8. Nach ordnungsgemäßer Einberufung ist der Bezirkstag in jedem Falle beschlussfähig.

9. Anträge zum Bezirkstag müssen spätestens zwei Wochen vorher beim Bezirksvorsitzenden eingereicht werden.

10. Der Bezirkstag beschließt über die Verwendung des Bezirkshaushalts. § 15 der GO ist dabei zu beachten.

Bayerischer Kanu-Verband e. V.
Geschäftsordnung (GO)

§ 18 DIE BEZIRKSVORSTANDSCHAFT

1. Die Bezirksvorstandschaft besteht aus

- a) dem Bezirksvorsitzenden (Aufgaben siehe §18, Ziff. 4),
- b) dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
- c) dem Kassier (Kassenangelegenheiten, Buchführung u.a.),
- d) dem Schrift- und Protokollführer,
- e) dem Bezirksjugendleiter,
- f) den Fachreferenten nach Ziff. 5.

2. Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung der Vorstandschaft durchgeführt werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen auf Sitzungen der Bezirksvorstandschaft eine Stimme.

3. Der Bezirksvorstandschaft obliegt die Führung des Bezirks. Aufgaben sind u.a. auf Bezirksebene die Kontakte zu den Bezirken, Bezirksregierungen und/oder sonstigen Gebietskörperschaften oder Behörden, den BLSV-Kreisen und -Bezirken herzustellen, zu pflegen und zu intensivieren, sowie die Teilnahme an allen Maßnahmen dieser Institutionen.

4. Dem Bezirksvorsitzenden obliegt die gesamte verwaltungsmäßige Leitung des Bezirks. Seine Aufgaben sind u.a.:

- Vertretung des Verbandes auf Bezirksebene nach Innen und nach Absprache mit dem Präsidenten nach Außen
- Organisation
- Kontaktpflege zu den Vereinen des Bezirks

Er ist BKV-Repräsentant des Bezirks und somit das wichtigste Bindeglied zwischen den Vereinen des Bezirks und dem Präsidium des BKV. Er kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

5. Der Bezirksvorstandschaft gehören außerdem Fachreferenten für

- Aus- und Fortbildung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kanurennsport
- Kanuslalom
- Kanu-Wildwasserrennsport
- Kanupolo
- Kanuwandersport
- Kanuwildwasserwandern
- Umwelt und Gewässer
- Sicherheit

an. Die jeweiligen Fachreferenten erledigen in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung die dort den jeweiligen Ressortleitern zugewiesenen Aufgaben auf Bezirksebene.

6. Durch Beschluss des Bezirkstages kann festgelegt werden, einzelne Aufgaben von Fachreferenten nicht zu besetzen. Hiervon soll in der Regel nur Gebrauch gemacht werden, wenn bestimmte Sparten des Kanusports im Bezirk von keinem Verein betrieben werden und kein übergeordnetes Interesse an einer Aktivierung der jeweiligen Sparte besteht.

7. Die Mitglieder der Bezirksvorstandschaft bearbeiten verantwortlich den ihnen vorgegebenen Aufgabenbereich nach Maßgabe der Beschlüsse des Bezirkstages. Die Fachreferenten haben mit dem jeweiligen Ressort ihres Aufgabenbereichs auf Verbandsebene vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Bayerischer Kanu-Verband e. V.
Geschäftsordnung (GO)

8. Mit Ausnahme des Bezirksvorsitzenden kann eine Person bis zu zwei Vorstandsämter im Bezirk ausüben.

9. Die Amtszeit der Bezirksvorstandschaft beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Bezirksvorstandschaft nach Abs. 1 lit. a) – d) werden vom Bezirkstag gewählt.

Der Bezirksjugendleiter (Abs. 1 lit. e) wird in der Regel von der Bezirksjugendversammlung gewählt und vom Bezirkstag bestätigt. In Fällen, in denen eine Bezirksjugendversammlung nicht zustande kommt, kann der auch auf dem Bezirkstag gewählt werden. Näheres regelt die Jugendordnung.

10. Der Bezirkstag entscheidet für die jeweilige Wahlperiode, ob die Fachreferenten (Abs. 1 lit. f) nach § 18a oder § 18b besetzt werden.

11. Die Bezirksvorstandschaft bestimmt im Bedarfsfall Art und Zusammensetzung weiterer erforderlicher Ausschüsse.

§ 18a WAHL DER FACHREFERENTEN

Die Fachreferenten werden ebenso wie die Mitglieder der Bezirksvorstandschaft nach § 18 Abs, 1 lit. a) – d) unmittelbar durch den Bezirkstag gewählt.

§ 18b BERUFUNG DER FACHREFERENTEN

Die Fachreferenten werden vom Bezirksvorsitzenden im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden berufen.

§ 18c KASSENPRÜFER

Vom Bezirkstag werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. § 20 Abs. 1 der Satzung findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Präsidenten der Bezirksvorsitzende, an die Stelle des Vizepräsidenten Finanzen der Kassier des Bezirkes und an die Stelle einer Präsidialsitzung eine Sitzung der Bezirksvorstandschaft tritt. § 20 Abs. 3 der Satzung findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Verbandsausschusses die Bezirksvorstandschaft und an die Stelle des Vizepräsidenten Finanzen der Kassier des Bezirkes tritt.

§ 19 HAUSHALTSRICHTLINIEN

1. Der Bezirkshaushalt setzt sich aus dem Bezirksetat des BKV und sonstigen Mitteln zusammen.

2. Die BKV-Mittel sind für sportliche Maßnahmen und Verwaltungsaufgaben zu verwenden .

3. Die Verwaltung und die Abrechnung der Mittel erfolgen im Sinne von § 15 GO.

4. Die Kassenprüfung richtet sich nach § 18c dieser GO und § 15 der GO in entsprechender Anwendung. Daneben kann der Vizepräsident Finanzen des BKV eine Zwischenprüfung anordnen und selbst jederzeit eine Prüfung vornehmen.

Kassenunterlagen sind nach den gültigen steuerrechtlichen Richtlinien aufzubewahren (derzeit 10 Jahre) und dem Vizepräsidenten Finanzen des BKV auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Bayerischer Kanu-Verband e.V.
Geschäftsordnung (GO)

4. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen:

§ 20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Die Geschäftsordnung vom 01. Februar 1997 wurde durch Beschlussfassung beim Verbandsausschuss am 06.03.2010 wie vorstehend neu gefasst. Basis ist die Satzung vom 14.03.2009.

Für die Richtigkeit
München, 08.03.2010

Oliver Bungers
Vizepräsident Organisation